

Vernunft, sondern in nichts anderem verbürgt – hierin aber unerschütterlich – als in der Tatsache, daß das Ich im Menschen auf ein Verhältnis zum Du, außerhalb dessen es gar nicht existierte, angelegt ist³³.“

Mit der „Grammar of Assent“ sind wir in die Herzmitte des Newmanschen Denkens vorgestoßen. Hier schließt sich der Bogen zum Beginn, nämlich zu seinem Leben, zu seinem Urerlebnis, dem „Myself and my Creator“. Wieder fällt uns ein Wort Ferdinand Ebners ein, das sich in dessen Tagebüchern des Jahres 1916 findet, zu einer Zeit, wo er Newman noch nicht gelesen hatte, und das so erstaunlich anklingt an Newmans Urerlebnis: „Es gibt nur zwei geistige Realitäten: Gott und das Ich³⁴.“ Für Newman allerdings weitet sich dieses Urerlebnis zum Bildungserlebnis der Gemeinschaft der Kirche, während für Ebner das „Ich-Wir-Verhältnis“ völlig hinter dem „Ich-Du-Verhältnis“ zurücktritt.

Newman hat in seinem Leben und seinem Denken Zeugnis abgelegt, Zeugnis für Jenen, der sich im Gewissen des einzelnen und im Glauben der Kirche bezeugt; er hat das Wagnis des Glaubens auf sich genommen und damit jenes große Wagnis vorbereitet, das heute die Kirche unternimmt: nicht so sehr auf Machtmittel zu vertrauen, sondern auf die Gnade Gottes und das Gewissen des Menschen.

HANS HEIMERL

Ehewille - Eheschließungsform - Ehegültigkeit

I. Das Problem und sein Sitz im Leben

In einer kleinen Industriestadt erregte folgender Ehefall Aufsehen und Ärger: (Fall 1) Ein katholischer Angestellter verliebte sich in die Tochter des evangelischen Pastors. Seiner eigenen religiösen Lauheit und dem Milieu der Braut entsprechend, kam es zur standesamtlichen und evangelischen, nicht aber zur katholischen Eheschließung. Die Ehe verlief einige Jahre glücklich und war mit zwei Kindern gesegnet. Als das dritte Kind bereits unterwegs war, fand der Mann an einem jüngeren katholischen Mädchen Gefallen. Er erreichte die Scheidung, verließ die Frau mit den Kindern und heiratete jenes Mädchen – aber nicht nur zivil. Außer den üblichen Ehevorbereitungen beim Pfarramt bedurfte es nur einer kurzen Eingabe, und die erste Ehe wurde – weil von einem Katholiken nichtkatholisch geschlossen – als nicht bestehend erklärt. So gab es eine pompöse katholische Trauung in der schönen barocken Pfarrkirche.

Jeder ernsthafte katholische Laie, mit dem man über diesen Fall spricht, schüttelt den Kopf – nicht nur über das Verhalten des Mannes, das als unsittlich empfunden wird, sondern auch über das Kirchenrecht, das ihm dazu seine hilfreiche Hand bietet und seinen Segen gibt. Wieso kann eine Gemeinschaft, die aus einem beiderseitigen, öffentlich kundgegebenen Ehewillen entstanden ist und den Sinn einer Ehe jahrelang erfüllt hat, mit einem Federstrich aufgelöst werden, während andere, leichtsinnigere und kurzlebige eheliche Verbindungen zu lebenslänglicher Unauflöslichkeit „verurteilt“ sind, „bloß weil der Pfarrer dabei war“? (Es sei gleich erwähnt, daß hier mit diesem Fall nicht die Problematik der Mischehe aufgerollt werden soll. Aber einmal hat er sich tatsächlich so zugetragen, ferner wird die Spannung zwischen Ehekonsens und Eheschließungsform, um die es hier geht, bei der Mischehe besonders leicht akut.) Man hat das Empfinden, daß in diesem Fall die Normen des Kirchenrechtes zu abwegigen Konsequenzen führen und deshalb reformbedürftig seien.

³³ Ferdinand Ebner, Schriften, Band I, München 1963, 99.

³⁴ Ferdinand Ebner, Schriften I, 32.

Der Verteidiger des kanonischen Eherechtes wirft ein, daß die Eheschließung vor dem Pfarrer (bzw. delegierten Priester) und zwei Zeugen eben notwendig sei, um durch die dazugehörigen Ehevorbereitungen den Ehemillen sicherzustellen, der bei nichtkatholischen Trauungen leichter mangelhaft sei (besonders wegen des Hintergedankens der Scheidungsmöglichkeit), und um die sakramentale Natur der Ehe und damit ihre Einfügung in die kirchliche Gemeinschaft in klares Licht zu stellen. Er erhält darauf zur Antwort, daß soundso viele die kirchliche Eheschließung nur als feierlichen Aufputz betrachten, dabei aber genausoviel oder genauso wenig echten Ehemillen haben wie bei einer bloßen Zivilehe; das Ehesakrament bestehe wesentlich im Konsens der Eheleute, dessen Gültigkeit nicht von einer akzidentellen Form abhängig gemacht werden dürfe. Der Anwalt des kirchlichen Eherechtes wagt es nun gar nicht mehr, Nichtfachleute mit folgendem Rechtsfall bekannt zu machen:

(Fall 2) Ein deutscher Fliegeroffizier, Taufscheinkatholik, aber praktisch glaubenslos, ging mit einer Nichtkatholikin im Krieg zunächst eine Zivilehe ein, wobei er sich schon durch diesen Akt vollständig ehelich binden wollte. Einige Zeit später aber gab er dem Druck seiner Eltern nach und ließ sich auch katholisch trauen. Doch betrachtete er das als rein äußere Zeremonie, bei der er innerlich keine Verpflichtung eingehen wollte, nicht etwa, weil er diese Ehe überhaupt ablehnte, sondern weil er seiner Überzeugung nach bereits den Ehevertrag vollständig abgeschlossen hatte, so daß er nichts mehr hinzufügen müßte. Die Ehe wurde in drei Instanzen, zuletzt bei der S. R. Rota, wegen mangelnden Ehemillens (Total-simulation) für ungültig erklärt¹.

Ein dritter Fall sei für viele ähnliche angeführt:

(Fall 3.) Ein ehrlicher, durchschnittlich religiöser Arbeiter lernt ein um einiges älteres Mädchen kennen, an dem er Gefallen findet. In der Verlobungszeit stimmen beide darin überein, daß Kinder zu einer ordentlichen Ehe gehören. Als längere Zeit nach der Trauung aber der Kindersegen sich nicht einstellt, geht der Mann der Sache nach und erfährt, daß seine Frau eine Operation verheimlicht hatte, durch die sie absolut unfruchtbar geworden war. Die Enttäuschung führt, zusammen mit anderen Ursachen, zur Ehescheidung. Der noch junge Mann versucht eine Zeitlang allein zu leben, doch bald begegnet er einem gesunden, gut katholischen Mädchen, für das er ernste Gefühle empfindet, die von ihr erwidert werden. Aber bei einer Vorsprache beim zuständigen Diözesangericht erfährt er, daß die Täuschung durch die Frau einen bloßen Qualitätsirrtum verursachte und daher ein Eheungültigkeitsprozeß nicht möglich sei. Nun steht er vor dem Dilemma: Entweder er verzichtet ein Leben lang auf die Gemeinschaft mit dem geliebten Menschen und auf das Glück einer Familie und führt das Leben eines Zölibatärs, zu dem er nicht berufen ist, oder

(Fall 4.) er geht eine bloß zivile Ehe ein und hat mit seiner Frau die Last des Ausgeschlossenseins von den Sakramenten zu tragen. Die meisten wählen, dem Drang der Natur entsprechend, die zweite Möglichkeit, und von einem solchen Unglücklichen stammt der Brief, den er an seinen Pfarrer schrieb: „... Der Mörder hat Gelegenheit, seine Todsünde zu beichten, und wird darauf vom Priester losgesprochen, während ein Geschiedener verdammt ist und keine Gnade vor Gott und seiner Religion findet, auch wenn die kirchlich geschlossene Ehe für ihn unter keinen Umständen haltbar war. Der Haß gegen solche geschiedene Leute geht sogar so weit, daß von seiten der Kirche solchen Menschen sogar das kirchliche Begräbnis verweigert wird... Warum hebt die katholische Kirche von solchen Leuten, die sie verdammt, die Kirchensteuer ein? ... Ein sehr junger, ausgestoßener

¹ H. Flatten, Der Ehekonsens als consensus de praesenti, in: Trierer Theol. Zschr. 67 (1958) 274-300

Katholik, der gezwungen sein wird, aus der Kirche auszutreten, weil er nicht so lange warten kann, bis seine junge geschiedene, arbeitsscheue Ehegattin stirbt.“ Auch zu solchen Ehefällen kann man kritische Stimmen aus dem Munde guter Katholiken hören: Bei arglistiger Täuschung fehle einfach die Voraussetzung für eine dauerhafte Ehe; ebenso müsse man den Ehwillen bei einer großen Zahl von Früh- und „Muß“-Ehen als mangelhaft oder unterentwickelt bezeichnen, so daß auch hier die Grundlage für die Unauflöslichkeit kaum vorhanden sei. Menschlich gesehen sei Scheidung und Wiederverheiratung manchmal unausweichlich. Wie kann die „gütige Mutter Kirche“ diese breite Schichte von Gläubigen einfach von den Sakramenten ausschließen? Man müßte entweder durch strengere und längere Ehevorbereitung die Dauerhaftigkeit der Ehen sichern oder für zivil Wiederverheiratete eine seelsorglich und menschlich brauchbare Lösung finden. Erst recht erscheint es vielen (auch hervorragenden Priestern!) unverständlich, daß jemand, der die absolute Unauflöslichkeit der Ehe nicht kennt (Evangelische, Orthodoxe), zu ihr verpflichtet sei – daß also etwa zwei evangelische Christen entgegen den Überzeugungen ihrer Glaubensgemeinschaft nach der Scheidung sich nicht wiederverheiraten können.

Worum geht es in all diesen Ehefällen, die leider typisch sind für viele andere, die die Herzen und Gewissen bewegen? Was ist ihnen gemeinsam?

(1) Im ersten Falle ist ein voller Ehwille vorhanden; doch ist ein Ehepartner an die katholische Eheschließungsform gebunden (can. 1099 § 1); da er diese nicht einhält, kommt keine gültige Ehe zustande (Ehwille, aber keine Eheschließungsform, daher keine Gültigkeit).

(2) Beide Ehepartner haben den Ehwillen bei der Ziviltrauung öffentlich geäußert und halten daran auch bei der kirchlichen Trauung fest, sie haben also einen Ehwillen, der für eine gültige kirchliche Ehe genügt (zum Beispiel bei der *sanatio in radice*, can. 1138); auch die Eheschließungsform wurde eingehalten, aber beide zusammen führten zu keiner gültigen Ehe, bloß weil die kirchenrechtlich notwendige Verbindung des Ehwillens mit der Eheschließungsform, nämlich der aktuelle *Eheschließungswille* fehlte (Ehwille, Eheschließungsform, dennoch keine Gültigkeit).

(3) Der Ehwille ist naturrechtlich und kirchenrechtlich in ausreichendem Maße vorhanden, doch durch arglistige Täuschung und den dadurch hervorgerufenen schwerwiegenden Qualitätsirrtum stark beeinträchtigt. Die Eheschließungsform wird eingehalten und es kommt eine gültige Ehe zustande, die aber den Keim des Scheiterns in sich trägt (wesentlich hinreichender, aber akzidentell mangelhafter Ehwille, Eheschließungsform, Gültigkeit).

(4) Die häufigen Zivilehen nach geschiedener, aber kirchlich geschlossener Ehe entsprechen der ersten Figur mit einer Ausnahme: der neuen kirchlichen Eheschließung steht das frühere Eheband als Hindernis göttlichen Rechtes entgegen. Ein wahrer Ehwille ist aber trotzdem möglich².

Allen diesen Fällen ist eines gemeinsam: die *Diskrepanz zwischen Ehwillen, Eheschließungsform und Ehegültigkeit*³. Wie ist diese mangelnde Übereinstimmung zu beurteilen?

II. Grundsätzliches

Der Ehekonsens ist seiner Natur nach auf eine gültige Ehe hingeeordnet, so daß die Eheschließungsform die Gültigkeit zu sichern, nicht aber (in der Regel) zu

² Vgl. can. 1085 und dazu F. M. Capello, *De matrimonio*, Taurini-Romae 1950⁶, n. 589.

³ Die trotz Ehwillen und Einhaltung der Form wegen eines trennenden Ehehindernisses ungültigen Ehen sind relativ selten und bleiben außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung.

verhindern hat. Zwischen Ehewille, Eheschließungsform und Ehegültigkeit muß Übereinstimmung bestehen.

Diese These läßt sich *aus der Natur der Ehe* nachweisen. Dabei ist von der grundlegenden Bedeutung des Ehewillens auszugehen. Abgesehen von der noch nicht erloschenen Diskussion um die Vertragsnatur der Ehe⁴ müssen wir festhalten, daß nach der Überzeugung des Kirchenrechtes es keine Ehe ohne Ehekonsens geben kann (can. 1081). Der Ehewille weist mindestens eine Reihe von Parallelen zum Vertragswillen überhaupt auf. Jeder echte rechtsgeschäftliche Wille möchte das gewollte Rechtsgeschäft auch tatsächlich verwirklichen, sonst liegt eben nur ein fingierter Wille vor. Ist das betreffende Rechtsgeschäft formgebunden, so wird der Wille die Erfüllung dieser Form als Mittel anstreben; es bleibt ihm aber noch die Möglichkeit (außer bei der Ehe), einen formlosen Vertrag abzuschließen. Er muß dann zwar weitgehend auf den Schutz der öffentlichen Rechtsordnung verzichten, doch steht es ihm frei, eine Naturalobligation zu begründen und zu erfüllen (wenn es sich nicht um einen unsittlichen Vertrag handelt). Die Ungültigkeitssanktion der Formlosigkeit verbietet an sich keineswegs das formlose Rechtsgeschäft. Anders bei der Ehe. Die ehelichen Rechte und Pflichten können nur in einer *gültigen* Ehe objektiv rechtmäßig ausgeübt werden (in der Putativehe besteht nur eine subjektive Rechtmäßigkeit). Da der *Ehekonsens* aber auf die Begründung dieser Rechte und Pflichten zielt, kann er *nur eine gültige Ehe bezwecken*. Er muß alle rechtlichen Bedingungen erfüllen, die zur gültigen Abgabe des Konsenses notwendig sind. Mit einem wahren Konsens eine ungültige Ehe zu schließen, wäre unsittlich (unter ungültiger Ehe verstehen wir in diesem Zusammenhang auch die Zivilehe eines Katholiken, obwohl diese nach der kanonistischen Terminologie nicht unter den Begriff der ungültigen Ehe fällt).

Dem, der mit vollem Ehewillen ungültig geheiratet hat, steht nicht gleicherweise die Wahl offen, seine Ehe für ungültig erklären zu lassen oder sie zu konvalidieren, sondern seine *primäre Pflicht* ist es, dem bisher unwirksamen Konsens seine Wirkung zukommen zu lassen, das heißt, die Ehe zu *konvalidieren*. Erst wenn sich das als unmöglich erweist, kann er zur Nichtigkeitserklärung schreiten⁵.

Das ist aber nicht nur ein Imperativ an die Nupturienten und ungültig Verheirateten, sondern eine objektive Norm, die sich aus der Natur der Ehe ergibt und daher auch die kirchliche Autorität betrifft. Diese hat dafür zu sorgen, daß jeder natürlich hinreichende Konsens auch eine gültige Ehe begründe. Abweichungen von dieser Regel sind nur aus schwerwiegenden Gründen des Gemeinwohles statthaft.

Ähnliches ergibt sich *aus dem Zweck der Ehe*. Die klassische Moral argumentiert für die Unauflöslichkeit der Ehe aus den Notwendigkeiten der Kindererziehung. Dieses Argument gilt aber klarerweise nicht nur für die gültige Ehe, sondern für jede eheliche Gemeinschaft, die auf einem Ehekonsens beruht und aus der Kinder geboren sind. Das Wohl des Kindes fordert, daß der Bund seiner Eltern dauerhaft sei. Dieser Notwendigkeit wird eine ungültige Ehe aber nur durch ihre Konvalidierung gerecht, nicht durch Ungültigerklärung.

⁴ Neuerdings eine Reihe von Artikeln gegen die Vertragsnatur der Ehe von A. Szentirmai: Ist die Eheschließung ein Vertrag? in: Trierer Theol. Ztschr. 71 (1962) 303 ff.; Quaestiones de simulatione partiali in iure canonico, in: Il Diritto Eccl. 73 (1962) 44 ff.; Unauflöslichkeit und Ungültigkeit der Ehe, in: Öst. Arch. f. KR. 14 (1963) 298 ff.; Der Ehebegriff des Kirchenrechtes im Lichte der ethnologischen Forschung, in: Theol. Quartalschr. 143 (1963) 22 ff. – Dazu eine Entgegnung von O. Robleda in Periodica 53 (1964) 374–408.

⁵ „... Remedium non habetur simpliciter eo, quod partes ab invicem discedunt et forte aliud matrimonium contrahunt; aliqua obligatio convalidandi ‚matrimonium civile‘ per formam canonicam ex natura rei – ligatio personalis partium, constitutio personalis iurium et officiorum matrimonialium – habetur, saltem si una pars in tali convalidatione insistit.“ W. Bertrams, De influxu Ecclesiae in iura baptizatorum, in: Periodica 49 (1960) 448.

Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang von Ehekonsens und Ehegültigkeit die *Eheschließungsform*? Es ist zu unterscheiden zwischen der Form der *Kundgabe* des Konsenses (mündlich, durch Zeichen, durch Kurator, durch Dolmetscher) einerseits und der Form der *Eheschließung* als ganzer (normalerweise vor dem Pfarrer und zwei Zeugen). Mit Recht behandelt der CIC die eine im Kapitel „De consensu matrimoniali“ (can. 1088–1091), der anderen widmet er das Kapitel „De forma celebrationis matrimonii“. Hier ist vor allem die Eheschließungsform im engeren Sinn von Interesse. Diese ist rezeptives Instrument des kundgegebenen Konsenses. Solche formale Instrumente, die die Willenskundgebung aufnehmen, sind im allgemeinen Urkunden, Anwesenheit von Zeugen oder einer Amtsperson, bei der Eheschließung die Anwesenheit von Zeugen und die Konsenserfragung durch den trauungsberechtigten Priester. Die Eheschließungsform dient der Publizität, der Sicherheit und dem Rechtsschutz der Ehe. Die *Formpflicht* soll nicht den *Konsens* behindern, vielmehr ihm *dienen*, die ihm entsprechende Anerkennung und den Schutz der Rechtsordnung zu erhalten⁶.

Der Konsens konstituiert die Ehe ihrem „intentionalen Sein“, ihrer „inneren Struktur“ nach, er ist ihre einzige und adäquate Ursache. Da jedoch die Ehe eine wesentliche Grundlage der menschlichen Gesellschaft ist, muß sie notwendig in die Rechtsordnung eingefügt werden. Diese „äußere Struktur“ erhält die Ehe vor allem durch die Eheschließungsform; diese dient dazu, sie in das Gemeinschaftsleben der Kirche einzufügen. Bevor das geschehen ist, fehlt der Ehe ein wesentliches Element, so daß sie rechtlich unwirksam, ungültig ist⁷. Die Ehe als Sakrament kann nur innerhalb der Kirche realisiert werden. Die Gegenwart der kirchlichen Gemeinschaft, die Einordnung in sie wird durch die Form (Zeugen und Priester) deutlich gemacht und, nach positivem Recht, hergestellt.

So wichtig die Eheschließungsform also sein mag, so sehr mit Recht die Gültigkeit der Ehe von ihr abhängig gemacht wird, ist sie doch im Verhältnis zum Ehekonsens sekundär, sie setzt ihn voraus und will ihm seine volle Wirkung geben. Keineswegs ist es der Sinn der Formpflicht, dem natürlich hinreichenden Konsens in soundso vielen Fällen seine Wirkung, die Gültigkeit, zu nehmen, sondern vielmehr sie zu garantieren. Der Ehewille ist durch die Eheschließungsform auf die Ehegültigkeit hingeordnet. Sogar wenn eine gültige Ehe wegen eines Ehehindernisses göttlichen Rechtes (zum Beispiel des Ehebandes) unmöglich zustande kommen kann, bleibt diese Hinordnung bestehen, so daß nicht nur durch Konsensabgabe beziehungsweise -erneuerung in der gesetzlichen Form der früher unwirksame Ehewille seine konnaturale Wirkung erreicht, sondern auch der fortbestehende Konsens Grundlage für eine *sanatio in radice* (vom Zeitpunkt des Aufhörens des Hindernisses an) sein kann⁸.

⁶ Diese Ausführungen stützen sich auf E. Lalaguna, *Función de la forma jurídica en el matrimonio canonico*, in: *Ius can.* 1 (1961) 215–227. Lalaguna nennt als weitere Funktion der Form die der „certeza“ (zum Unterschied von der „seguridad“ als erster Funktion), die darin besteht, die Übereinstimmung des kundgegebenen Willens mit dem inneren Konsens, also die Echtheit des Konsenses, festzustellen. Doch m. E. ist diese Übereinstimmung bereits mit der Kundgabe des Konsenses als solcher, unabhängig von der rezeptiven Form, zu präsumieren. Die Form bestärkt diese Präsumption durch die Publizität, die sie dem Konsens verleiht. Es handelt sich also um keine zweite, adäquat verschiedene Funktion der Form.

⁷ So W. Bertrams, *De efficacia consensus matrimonialis naturaliter validi*, in: *Periodica* 51 (1962) 293 f.; ähnlich auch ders., *De effectu consensus naturaliter validi*, in: *Misc. in memoriam Petri Card. Gasparri*, Romae 1960, 119–138; *De influxu Ecclesiae in iura baptizatorum*, in: *Periodica* 49 (1960) 441–443; *De indole personali et sociali consensus matrimonialis*, in: *Periodica* 53 (1964) 409–443. – Entgegnungen dazu: E. F. Regatillo, in: *Sal Terrae* 49 (1961) 425 ff.; J. M. Setién, in: *Revista Esp. de Derecho Can.* 16 (1961) 236; U. Navarrete, *Ecclesia sanat in radice matrimonii inita cum impedimento iuris divini*, in: *Periodica* 52 (1963) 378 ff.

⁸ Vgl. Navarrete, a. a. O., S. 348–390.

Gibt es diese Zusammenordnung auch von der Seite der Form her? Mit anderen Worten: muß dort, wo eine gültige Eheschließungsform ist, auch ein wahrer Konsens und eine gültige Ehe sein und in welchem Sinn? Wer in der gesetzmäßigen Form den Ehekonsens abgibt, ist sittlich verpflichtet, einen wahren inneren Ehwillen zu haben und dadurch eine gültige Ehe zu begründen. Daß er es tut, wird von Rechts wegen angenommen (can. 1086 § 1 und can. 1014), doch ist zu bedenken, daß der Konsens das Primäre ist. Wo also ein wesentlich mangelhafter Konsens, dort auch keine Gültigkeit der Ehe, trotz Erfüllung der Form. Welcher Konsensmangel wesentlich ist, wird teils durch das göttliche Recht bestimmt (sicher die Unwissenheit des can. 1082 und der Personenirrtum des can. 1083 § 1), teils durch das kirchliche (so sicher der Irrtum über den freien Stand can. 1083 § 2, 2; vom Vorbehalt gegen das Wesen der Ehe behauptet neuerdings A. Szentirmai, daß er bloß nach kirchlichem Recht Nichtigkeitsgrund sei).⁹

III. Historische Entwicklung und gegenwärtige Situation

Vor dem Tridentinum drängte die Kirche auf Eingehen der Ehe durch einen öffentlichen kirchlichen Trauungsakt, doch waren auch geheim geschlossene, „klandestine“ Ehen gültig. Der bloße Konsens (auch wenn nur zwischen den Eheleuten ohne jeden Zeugen abgegeben) führte also die Gültigkeit der Ehe herbei.

Es gab keine Ehen, bei denen wohl der Ehewille vorhanden war, aber mangels der Form die Gültigkeit fehlte, wie es heute bei den nur standesamtlich geschlossenen Ehen der Fall ist. Eine andere Art der Diskrepanz zwischen Konsens und Gültigkeit aber konnte leicht vorkommen: Schloß jemand nacheinander eine geheime und dann – bei Lebzeiten des anderen Partners – eine öffentliche Ehe, so wurde diese zweite, in öffentlicher Form geschlossene Ehe im äußeren Rechtsbereich als gültig anerkannt, obwohl sie es wegen des Hindernisses des Ehebandes nicht war. In diesem Fall konnte Ehekonsens und Eheschließungsform gegeben sein ohne Gültigkeit. Namentlich dieser Mißbrauch, sowie im allgemeinen die Rechtsunsicherheit, die die klandestinen Ehen herbeiführten, bewog das Konzil von Trient, die Eheschließungsform vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen unter Ungültigkeitssanktion vorzuschreiben¹⁰.

Es ist zu bedenken, daß das zu einer Zeit geschah, als ausdrückliche normative Regelungen der Eheschließungsform überhaupt nicht bestanden, also gleichsam in einen gesetzgeberischen leeren Raum hinein¹¹. Außer der Kirche gab es keine andere Instanz, die auf diese Weise Rechtssicherheit in die Eheschließung gebracht hätte. Als die tridentinische Formpflicht allgemein durchgesetzt war (1907 *Ne temere* und 1918 *CIC*), hatte sich aber diese Voraussetzung schon stark geändert.

Fast überall war ein staatliches Eherecht geschaffen worden, das für die Publizität der Eheschließung sorgte. Vielfach geschah das noch *durch* die religiöse Trauung, so daß nur eine fakultative oder Notzivilehe herrschte, in manchen Ländern aber galt bereits das System der obligatorischen Zivilehe. Jedenfalls war und ist es nicht mehr Aufgabe der kirchlichen Formvorschriften, für die Öffentlichkeit der Ehe schlechthin zu sorgen. Die kirchliche Trauung übt ihre Funktion nur noch für den *kirchlichen* Bereich aus. In größerem Maße als früher ist sie auch ein Instrument geworden, um die Echtheit des Ehewillens zu prüfen und sicherzustellen: Die

⁹ A. Szentirmai, Unauflöslichkeit und Ungültigkeit der Ehe, *Öst. Arch. f. KR.* 14 (1963) 298 ff.

¹⁰ *Trid.*, sess. 24, cap. 1 de ref.

¹¹ Vgl. H. Dombois, *Das Decretum „Tametsi“ de reformatione matrimonii von 1563 des Trienter Konzils*, in: *Kerygma und Dogma* 9 (1963) 220. (Die übrigen Gedankengänge dieses Aufsatzes sind mit Recht auf Widerspruch gestoßen: Bertrams, *De indole personali* . . . *Periodica* 53 (1964) 409–443).

Ehevorbereitungen (die besonders durch die Instruktion „Sacrosanctum“ vom 29. 6. 1941 vorgeschriebenen) zielen zu einem großen Teil darauf ab.

Auch in der Theorie des Konsenses, der zu einer ungültigen Ehe (auch Zivilehe) führt, hat sich eine Wandlung vollzogen. Bei den älteren Kanonisten herrschte die Meinung vor, „bei vollem Wissen der Kontrahenten um den der Gültigkeit ihrer Ehe entgegenstehenden Tatbestand (trennenden Ehehindernis oder Formmangel) könne überhaupt kein gültiger Ehekonsens vorhanden sein... Hiebei ging man teilweise so weit, einem den Kontrahenten gar nicht bewußten trennenden Ehehindernis eine den ehelichen Konsens völlig zerstörende Wirkung beizumessen¹².“

Aus dieser Erwägung heraus, daß nämlich bei bewußter Ungültigkeit der Ehe gar kein Ehewille möglich sei, bezeichnete man auch die von Formpflichtigen eingegangene bloße Zivilehe als „Konkubinat“. Heute sagt der CIC in can. 1085 ausdrücklich, daß das Wissen um die Ungültigkeit der Ehe den Konsens nicht notwendig ausschließt. Entgegen früheren, durch die erwähnten Ansichten bedingten Entscheidungen und entgegen can. 1139 § 2 wird heute auch mitunter für Ehen die *sanatio in radice* gewährt, die wegen eines Hindernisses göttlichen Rechtes (Eheband) ungültig geschlossen wurden; die *sanatio* wird allerdings erst mit dem Zeitpunkt des Aufhörens dieses Hindernisses ausgesprochen, doch ist die Grundlage dafür der seinerzeit trotz des Hindernisses abgegebene und fortdauernde Konsens¹³. Daraus läßt sich ableiten, daß heute die bloße Zivilehe – auch die bei Bestand einer ersten kirchlichen Ehe bigamistisch geschlossene – durch das Vorhandensein des Ehewillens grundsätzlich sich vom Konkubinat unterscheidet und etwas Wesentliches mit der gültigen Ehe gemeinsam hat¹⁴ (daß man sie rechtstechnisch von der „ungültigen Ehe“, die gemäß der kirchlichen Eheschließungsform geschlossen wurde, abgrenzt, ändert daran nichts).

Eine andere Diskrepanz zwischen Konsens und Eheschließungsform, nämlich mangelnden Konsens bei Setzung der Form, hat es immer gegeben. Aber auch hier ist eine gewisse Entwicklung festzustellen. Bis zum CIC kannte man den Ausschluß des Kindersegens, der Unauflöslichkeit oder der ehelichen Treue als Ungültigkeitsgründe fast nur in der Gestalt der Bedingung gegen das Wesen der Ehe. Gegenüber anderen Ungültigkeitsgründen waren diese Konsensmängel relativ selten. Der CIC hat ihnen in can. 1086 § 2 eine exaktere und allgemeinere Formulierung gegeben. Heute stellen sie den Großteil der Nichtigkeitsgründe in den Eheprozessen vor den kirchlichen Gerichten. Die Ursächlichkeit dafür darf man aber wohl kaum dem can. 1086 § 2 zuschreiben, noch auch nur der menschlichen Schwäche und Schlechtigkeit sowie der gesunkenen Ehemoral, sie hängt sicher auch mit den soziologischen Veränderungen der Ehe und Familie zusammen. „Die Soziologen sprechen davon, daß sich das Schwergewicht innerhalb von Ehe und Familie von äußeren Faktoren immer mehr auf die sogenannte Intimsphäre, auf die persönlichen und seelischen Beziehungen verlagert habe. Nachdem die meisten äußeren Stabilitätsfaktoren weggefallen sind, beruht der Zusammenhalt der Familie nicht so sehr auf wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und gesellschaftlichen Faktoren (um nicht zu sagen auf deren Zwang), sondern vor allem auf den *inneren Willen* zu Ehe und Familie¹⁵.“ Diese Aufwertung des persönlichen Elementes und daher des Konsenses gegenüber anderen Faktoren entspricht durchaus der Würde des Menschen und der Ehe und ist in dieser Hinsicht positiv zu beurteilen; ihre Kehr-

¹² B. Primetshofer, Die Stellung der Zivilehe im kanonischen Recht, in: W. Plöchl – I. Gampl, Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat, Festschr. f. F. Arnold (Kirche und Recht 4), Wien 1963, 311 f.

¹³ Navarrete, a. a. O., S. 348–390.

¹⁴ Primetshofer, a. a. O., S. 307–313.

¹⁵ J. David, Lage und Aufgabe der Familie in der Industrie-Gesellschaft, in: Arzt und Christ 1963, 137.

seite aber ist, daß früher auf mangelhaftem Konsens beruhende, sogar ungültige Ehen unter der Stütze (oder dem Druck) der äußeren Stabilitätsfaktoren aufrechterhalten wurden, während sie heute meist recht bald offenbaren, daß ihnen ihre eigentliche Grundlage fehlt, und zur Scheidung und gegebenenfalls zur kirchlichen Ungültigerklärung kommen. Es mag auch sein, daß die soziologische Struktur früher manche Konsensmängel nicht so leicht aufkommen ließ wie heute (Ausschluß der Unauflöslichkeit oder des Kindersegens). Heute aber ist die Diskrepanz zwischen dem in der gesetzmäßigen Form kundgegebenen und innerlich mangelhaften Ehekonsens (also wegen Konsensmangel ungültige kirchlich geschlossene Ehen) ein ernstes Problem.

Die *gegenwärtige Situation* ist gekennzeichnet durch zwei Hauptgruppen von Ehen (Scheinehen), denen die Übereinstimmung von Eheschließungsform und Ehekonsens fehlt:

1. Die eben angeführten, in *kirchlicher Form* geschlossenen, aber wegen *Konsensmangel ungültigen Ehen*. Nach ziemlich allgemeiner Erfahrung dürften diese nur einen kleinen Bruchteil der faktisch zerbrochenen (und zivil geschiedenen) Ehen ausmachen. Über die Zahl der kirchlich ungültig erklärten Ehen werden außer von der römischen Rota keine Zahlen veröffentlicht, doch dürfte in Ländern, in denen für katholisch geschlossene Ehen staatliche Scheidungen möglich sind, das Verhältnis zwischen Scheidungen und kirchlichen Ungültigerklärungen sich nur in Promille-Zahlen ausdrücken lassen¹⁶.

Eine ansehnliche Zahl von anderen Eheleuten, deren Ehe objektiv wegen Konsensmangel ungültig ist, dürfte sich allerdings um eine kirchliche Nichtigerklärung gar nicht bemühen. In Staaten, die für kirchlich geschlossene Ehen von Katholiken keine Scheidung kennen, scheint die Zahl der Nullitätsprozesse aus diesen Klagegründen wesentlich höher zu sein, so daß man Maßnahmen zur drastischen Eindämmung erwogen hat. Die Vorbehalte gegen das Wesen der Ehe sollten als Klagegrund überhaupt ausgeschlossen werden (durch Entzug des Klagerechtes)¹⁷. Diese Tendenzen bestehen fort¹⁸. A. Szentirmai meint, daß die Partialsimulation des can. 1086 § 2 nicht bloß als Klagegrund, sondern als Nichtigkeitsgrund aufgehoben werden sollte. „Durch die im geltenden kanonischen Recht bestehenden Ehenichtigkeitsgründe wird nicht nur zahlreichen Paaren, die unter dem Einfluß des mehr und mehr unchristlichen Zeitgeistes stehen, die sakramentale Gnade der Ehe vorenthalten – wir wissen: die Putativehe ist *kein* Sakrament –, auch wird der Ernst der Unauflöslichkeit der Ehe in vieler Augen herabgesetzt¹⁹“, da ja von vielen die Nichtigkeitserklärungen doch als Ersatz für die Ehescheidungen betrachtet werden und ihnen praktisch gleichkommen²⁰.

Solche Vorschläge scheinen uns, wie viele andere Radikallösungen, eine „Flucht nach vorne“ zu sein, die das ernste Mühen (oft wird es nur ein Mühen bleiben) um tragfähige Maßnahmen gegen die Ehekrise unserer Zeit überspringen will. Es geht hier um Ehen, deren Fundament, nämlich der Konsens, defekt ist. Dagegen

¹⁶ 1962 wurden in der Steiermark 4 Ehen vollstreckbar kirchlich ungültig erklärt (diese Zahl liegt über dem Durchschnitt der letzten Jahre), dagegen 1243 staatlich geschieden; das Wiener Diözesan- und Metropolitangericht hat in 1. und 2. Instanz zusammen 14 Ehen nichtig erklärt, im Gebiet, das unter seine Kompetenz fällt (Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Salzburg), wurden dagegen 5685 Ehen geschieden. (Die mir vom Wiener Metropolitangericht freundlicherweise zur Verfügung gestellte Zahl sagt nicht, wie viele *vollstreckbare* Nichtigkeitsurteile erflossen sind – zweifellos noch wesentlich weniger.)

¹⁷ V. Bartocetti, *Codicis I. C. emendatio a S. P. Pio XI circa leges et causas matrimoniales disposita anno 1938*, in: *Revue de Droit can.* 10–11 (1960/61, Jullien-Festschr.), 9–23.

¹⁸ Das zeigt die sichtlich gezielte Veröffentlichung Bartocettis.

¹⁹ Szentirmai, *Unauflöslichkeit* ..., S. 302.

²⁰ Szentirmai, a. a. O., S. 294, 196.

ist es kein Heilmittel, den Defekt als Nicht-Defekt zu erklären oder ihn prozessual nicht zur Kenntnis zu nehmen. Ein Konsensmangel kann von keiner Macht der Welt behoben werden, außer von den Eheleuten selbst (can. 1081 § 1). Die Rechtsordnung vermag also nur auf die Scheineheleute einzuwirken, daß sie durch einen vollständigen Konsens ihre Ehe konvalidieren. Der CIC sieht eine solche Einwirkung nur durch den Richter vor (can. 1965). Tatsächlich wäre sie auch die Aufgabe der Seelsorger und Beichtväter. Meist werden diese Bestrebungen nicht zum Ziel führen, weil die Konsensmängel die Gemeinschaft der Scheineheleute von vornherein schwer belasten und ihrer Natur nach oft zum Scheitern der Ehe, zur staatlichen Scheidung, führen. Man darf annehmen, daß diese Fälle weit häufiger sind als die anderen, wo trotz eines Konsensmangels die Putativehe ein Leben lang besteht. Ist keine Hoffnung mehr auf Konvalidierung vorhanden, so muß wenigstens der unschuldige Teil die Möglichkeit haben, zu einer Nichtigkeitserklärung zu gelangen. Nimmt man ihm dieses Recht, so würde vielleicht die Überzeugung von der Unauflöslichkeit der Ehe gestärkt, zugleich aber würden auch Zweifel an der Gerechtigkeit der Kirche genährt.

Vor allem aber laufen alle Maßnahmen, die den Konsens in seiner Bedeutung schmälern, indem sie seine Mängel unberücksichtigt lassen, der gegenwärtigen soziologischen Entwicklung entgegen und sind deshalb weniger denn je am Platze. Eher wäre daran zu denken, ob nicht Fälle eines Konsenses, der de facto ungenügend für eine dauerhafte Ehe ist (zum Beispiel arglistige Täuschung), auch de iure Eheungültigkeitsgründe darstellen sollten. Auch einige Detailfragen, wie die nach ius und exercitium iuris, nach dem Sinn des „omne ius“ im can. 1086 § 2, u. a., wären einer Klärung im Hinblick auf die heutige Situation bedürftig.

Die größte Bedeutung haben die Bestrebungen, wegen Konsensmangels ungültige Ehen zu verhindern, indem der Ehewille richtig gebildet wird und Ehewerber mit mangelhaftem Willen an der Eheschließung gehindert werden. Diesem Ziel dienen die Ehevorbereitungen, besonders wie sie die Instruktion „Sacrosanctum“ vorge-schrieben hat. Der Erfolg scheint nicht recht befriedigend. Das mag einerseits in der Natur der Sache liegen, weil ja die Konsensmängel dem amtlichen Vertreter der Kirche und meist auch dem anderen Partner gegenüber geheimgehalten werden; andererseits setzt die Formung der Eheauffassung und des Ehewillens zu spät ein, wenn sie erst einige Wochen (oft nur Tage) vor der Eheschließung gegeben wird. – Die allgemeine Katechese über die Ehe (can. 1018) kommt gegen den Zeitgeist nur schwer und mehr oder minder nur bei den Praktizierenden auf.

Eine Sonderstellung nehmen ein die *Ehen mit Konsens und Einhaltung der Form, die aber wegen mangelndem aktuellem Eheschließungswillen ungültig sind*. Bei diesen Ehen liegt ein Konsensmangel vor, der eigentlich keiner ist. Es besteht ein Ehewille, der naturrechtlich genügend ist und auch dem Kirchenrecht zu einer sanatio in radice genügen würde, nämlich der früher abgegebene und nun fortdauernde Konsens; doch wird positiv (can. 1081 § 2, vgl. can. 1134) verlangt, daß bei der Eheschließung ein aktueller, präsentischer Wille, die Ehe einzugehen, vorhanden sein muß. Dieser Wille, nicht aber der Ehewille überhaupt, fehlt bei der in Frage stehenden Gruppe von Ehen. L. Hofmann meint, daß bei Mischehen diese Gefahr der Verungültigung oft genug realisiert werden dürfte, „die darin besteht, daß der Nichtkatholik bei der kirchlichen Trauung keinen echten Eheschließungswillen mehr aufbringt, da er sich durch den standesamtlichen Akt voll und endgültig verheiratet glaubt“²¹. Ähnliches gilt wohl für so manche abständige Katholiken. Es ist also der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß eine ansehnliche Zahl von Ehen, die einen natürlich hinreichenden Ehewillen aufweisen und in kirchlicher Form geschlossen

²¹ L. Hofmann, Zur Mischehenfrage, Trierer Theol. Zschr. 73 (1964), 52 f.

wurden, wegen einer abänderlichen rechtlichen Bestimmung ungültig sind. Kommen solche Fälle in größerer Zahl zur Ungültigerklärung, so würde dies eine größere Erschütterung für den Glauben an die Unauflöslichkeit der Ehe bedeuten als die übrigen Konsensmangelprozesse, weil hier trotz genügendem Ehewillen und kirchlicher Trauung Ehen nichtig erklärt werden. Nach Ansicht mancher Autoren freilich macht nicht der bloße Mangel des aktuellen Eheschließungswillens („negative Totalsimulation“) die Ehe ungültig, sondern erst die positive Ablehnung der konstitutiven Wirkung der kirchlichen Trauung. Bei dieser Annahme sind aus diesem Grunde ungültige Ehen zwar als weniger häufig zu vermuten, dennoch aber möglich.^{21a}

2. Ehen mit *natürlich genügendem Konsens*, die wegen Formmangels ungültig sind, gibt es in großer Zahl, wenn man die bloß zivil (oder auch vor dem nichtkatholischen Religionsdiener) geschlossenen Ehen hinzurechnet. Die Anzahl der kirchlich geschlossenen, aber wegen eines Formfehlers (vor allem wegen fehlender Trauungsvollmacht des Priesters) ungültigen Ehen dürfte relativ sehr gering sein; es sei gleich bemerkt, daß eine Reform des CIC die noch bestehenden Unsicherheitsfaktoren, die manchmal aus den Bestimmungen über die Trauungsdelegation entstehen können, ausschalten sollte (vor allem ist hier an die Lösung der mit dem *error communis* zusammenhängenden Fragen zu denken). Weiter wollen wir uns aber nicht damit beschäftigen. Das Hauptproblem sind die bloßen Zivilehen. Dieses Problem wird heute in den meisten Ländern gegeben sein, wenn auch in verschiedener Dringlichkeit und Art, bedingt durch die staatliche Ehegesetzgebung, die soziologische und religiöse Struktur usw. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, darüber soziographische Studien anzustellen. In diesem Rahmen muß es genügen, Hinweise auf die ungefähren Größenordnungen nach österreichischen Verhältnissen zu geben.

Die kirchliche Statistik der Diözese Graz-Seckau für 1962 weist bei 18.543 Taufen von Kindern aus formpflichtigen Ehen (Ehen von Katholiken und Mischehen) 1795 Kinder aus nicht kirchlich geschlossenen Ehen auf (= 9,7 Prozent). Noch krasser sind die Zahlen aus städtischen Pfarren. Zwei Grazer Pfarren mit ziemlich verschiedener sozialer Schichtung wurden untersucht. Pfarre A weist 1963 bei 88 Taufen von Kindern aus formpflichtigen Ehen 20 aus nichtkirchlich geschlossenen Ehen auf (= 22,7 Prozent), Pfarre B bei 110 Taufen von Kindern Formpflichtiger 22 aus nichtkirchlich geschlossenen Ehen (= 20 Prozent). Eine Aufgliederung der in ungültiger Ehe Lebenden ist an Hand der Trauungsanmerkungen bei den Taufeintragungen möglich. Stichprobenweise wurden die Geburts- (Tauf-) Jahrgänge 1915, 1925 und 1935 herangezogen. Es bietet sich in den gleichen Grazer Stadtpfarren folgendes Bild:

	Pfarre A			Pfarre B		
	1915	1925	1935	1915	1925	1935
a) Kirchliche Eheschließung	58	53	20	22	38	14
b) 1. nur standesamtliche Eheschließung	40	32	10	12	20	6
(davon von aus der Kirche Ausgetretenen)	(12)	(7)	(4)	(5)	(8)	(3)
c) 2. standesamtliche Eheschließung nach 1. kirchl.	9	5	—	8	6	—

^{21a} Die Kontroverse wird zusammenfassend dargestellt von R. A. Strigl, für und wider eine sogenannte negative Totalsimulation, in: Münchener theol. Ztschr. 15 (1964) 205-115.

d) Kirchliche Ehe nach						
1. standesamtlicher	2	4	—	3	1	—
e) Zwei oder mehr nur standes-						
amtliche Eheschließungen	15	6	1	4	—	—

Selbst wenn man die Fehlerquellen²² ausgiebig berücksichtigt, ergibt sich noch ein erschreckendes Bild über das Ausmaß, das die bloße Zivilehe annimmt.

Mit Bezug auf unser Thema lassen sich die *bloßen Zivilehen* in folgende Gruppen unterteilen:

A) *Zivilehen mit mangelndem Konsens*: Bei der standesamtlichen Eheschließung wird ein Konsens abgegeben, der innerlich aber natürlicherweise nicht hinreichend ist, um eine Ehe zu begründen, zum Beispiel wegen Ausschlusses der Unauflöslichkeit. Oben wurde die Zahl der kirchlichen Ehen mit solch mangelhaftem Konsens gering eingeschätzt. Man kann vermuten, daß manche Taufschein Katholiken deshalb nur zivil heiraten, um sich die Möglichkeit der Scheidung offenzuhalten, oder überhaupt, weil sie die katholische Eheauffassung in wesentlichen Punkten ablehnen. A. Scheuermann legt dar, daß bei Nichtkatholiken und nichtpraktizierenden Katholiken der Ehewille durch die zivilistische Eheauffassung und, bei Nichtkatholiken, durch deren Lehre, Praxis und Gesetzgebung über die Ehe besonders hinsichtlich der Unauflöslichkeit weitgehend deformiert sein könne. Bei abständigen Katholiken sei manchmal eine Vermutung berechtigt, „daß diese Katholiken mit ihrem Ja-Wort die Ehe in ihrer bürgerlich-rechtlichen Erweichung, in ihrer keineswegs zur Unauflöslichkeit bindenden Form wollten“²³. Es gebe auch Menschen, die nicht mehr das vom can. 1082 § 1 geforderte Mindestwissen um die Dauerhaftigkeit der Ehe haben²⁴. — Es sei nicht geleugnet, daß bei den nichtpraktizierenden Katholiken, die eine bloße Zivilehe schließen, solche Konsensmängel häufiger vorliegen als bei praktizierenden Katholiken, die sich kirchlich trauen lassen. Doch ist zu bedenken, daß Scheuermann als kirchlicher Richter für kirchliche Richter spricht²⁵, sein Gesichtspunkt und sein Material daher die negative Auslese von Ehen ist, die vor das kirchliche Gericht kommen und keineswegs ein Bild der allgemeinen Lage bietet; ferner sind es (was die nichtpraktizierenden Katholiken anlangt) kirchlich geschlossene Ehen.

Man müßte nun wohl an alle abständigen Katholiken denselben Maßstab anlegen,

²² Es mag vorkommen, daß entweder standesamtliche oder kirchliche Trauungen nicht gemeldet oder nicht eingetragen wurden. Angesichts der strengen kirchlichen Bestimmungen darüber wird diese Fehlerquelle bezüglich der kirchlichen Trauung nicht allzu groß sein. Für die turbulenten Kriegsjahre mag sie etwas mehr ins Gewicht fallen. Aber gleichzeitig werden wohl mindestens ebenso viele (aber relativ wenige) Eintragungen von st. a. Eheschließungen unterblieben sein. (Hin und wieder findet sich die Eintragung einer kirchlichen Eheschließung nach 1939 ohne Vermerk einer zivilen.) Bei allen zweiten oder weiteren Ehen ist aus dem Taufbuch nicht ersichtlich, ob sie nach Scheidung oder nach dem Tode des früheren Ehegatten geschlossen wurden. Dadurch ist die Zahl der nicht konvalidierbaren Zivilehen nach erster kirchlicher Eheschließung sicher geringer als die unter c) angegebene Zahl. — Mit Rücksicht auf die hier angeführten Daten ergibt ein Vergleich zwischen der Gesamtzahl der zivilen und der kirchlichen Trauungen wohl kein verlässliches Bild: 1962 wurden in der Steiermark 9446 st. a. Trauungen vorgenommen und 8284 katholische. Wenn man mit 5 Prozent rein nichtkatholischer Ehen rechnet (472), so würden 694 = 7,7 Prozent der Formpflichtigen bloß zivil heiraten. Es ist aber u. a. zu berücksichtigen, daß in Mariazell 548 auswärtige Paare kirchlich getraut wurden, von denen sicher der Großteil aus fremden Diözesen bzw. Bundesländern stammt und nicht in der Steiermark st. a. geheiratet hat. Dadurch ist die Zahl der kirchlichen Trauungen im Verhältnis zu den st. a. wohl etwas niedriger anzusetzen, die der bloß st. a. geschlossenen Ehen höher.

²³ A. Scheuermann, Der Ehewille der Nichtkatholiken und der nichtpraktizierenden Katholiken, in: Öst. Arch. f. Kirchenr. 9 (1958), 113.

²⁴ Ebd. 286.

²⁵ Ebd. 104.

gleich, ob sie bloß zivil oder aus äußeren Gründen auch kirchlich heiraten; dann müßte man entweder einen Großteil der kirchlichen Ehen der Ungültigkeit wegen Ausschlusses der Unauflöslichkeit oder wegen Irrtums darüber verdächtigen, oder aber vermuten, daß auch bei der Konsensabgabe vor dem Standesamt so wie bei der kirchlichen Trauung ein naturrechtlich genügender Konsens vorhanden ist. Hierfür entscheidet sich die kirchliche Praxis, indem sie den bei der Ziviltrauung abgegebenen und fortdauernden Konsens zur Grundlage für die *sanatio in radice* nimmt, ohne nähere Nachforschungen über allfällige Mängel dieses Konsens anzustellen. – Wenn aber ein Katholik ohne hinreichenden Ehemillen eine bloße Zivilehe schließt, so entsteht aus diesem Akt selbstverständlich keine gültige Ehe, es herrscht da eine negative Übereinstimmung, sowohl Konsens als auch Form und darum Gültigkeit fehlen.

B) *Zivilehen mit natürlich hinreichendem Konsens*, der bloß wegen des Formmangels keine gültige Ehe bewirkt. Diese Gruppe dürfte sich aus nichtpraktizierenden oder lauen Katholiken rekrutieren, die mit einem ebensolchen Katholiken oder mit einem Nichtkatholiken eine Ehe eingehen (Mischehe!). Vielfach wird wegen des Milieus (Elternhauses) oder wegen der größeren Feierlichkeit doch noch eine kirchliche Trauung gewünscht, wenn sich aber irgendein Hindernis einstellt (zum Beispiel von seiten des Mischehepartners), verzichtet man leichten Herzens darauf. Wie verhalten sich das katholische Eherecht und die seelsorgliche Praxis zu diesen bloßen Zivilehen? Der CIC kennt die Zivilehe von Katholiken fast nur in negativem Sinn, nämlich als einen Tatbestand, der Strafen oder strafähnliche Folgen nach sich zieht (can. 188, 5°; 646 § 1, 3°; 985, 3°; 1075, 1°; 2356; 2388). Nur einmal wird eine besondere Art der bürgerlichen Trauung, nämlich durch einen nichtkatholischen Religionsdiener, der zugleich als Standesbeamter fungiert, erwähnt und toleriert (can. 1083, § 3). Die Verpflichtung, eine früher nur zivil geschlossene Ehe zu konvalidieren, wird nicht ausdrücklich ausgesprochen, sie läßt sich höchstens aus der Formpflicht des can. 1099 ableiten. Die kanonistische Lehre, wonach die bürgerliche Ehe nicht unter den Begriff der ungültigen Ehe fällt, sondern als nichtbestehende Ehe oder Nichtehe²⁶, sogar als Konkubinat²⁷ zu bezeichnen sei, wurde schon erwähnt. Sie fällt daher auch nicht unter die Bestimmung des can. 1965, wonach sich der kirchliche Richter vor Einleitung eines Eheprozesses bemühen soll, die Eheleute zur Konvalidation ihrer Ehe zu bewegen. Einzig bezüglich der Mischehen werden die Seelsorger ermahnt, um deren Abschließung nach den Gesetzen der Kirche besorgt zu sein, wenn sie sie schon nicht verhindern können (can. 1064, 2°). Die Seelsorger bemühen sich darüber hinaus selbstverständlich, nicht katholisch verheiratete Paare der kirchlichen Trauung zuzuführen, leider mit wechselndem Erfolg.

Ist ein bloß zivil verheirateter Formgebundener (Katholik oder Nichtkatholik, der einen Katholiken geheiratet hat) seines Gatten überdrüssig geworden und möchte er eine Verbindung mit einem anderen Partner eingehen, so steht ihm der Weg zur katholischen Trauung ohne große Schwierigkeiten offen. Art. 231 der Eheprozeßordnung verlangt nur die Feststellung des kirchlichen Ledigenstandes unter Mitwirkung des Ordinarius, meist Ehenichtbestandserklärung genannt²⁸. Liegt aus den Taufbüchern Sicherheit vor, daß die Ehe kirchlich nicht konvalidiert wurde, so kann diese Nichtbestandserklärung in denkbar kurzer Zeit und einfacher Form ausgesprochen werden. Grundsätzlich steht kanonisch der Weg zu einer Ehe mit

²⁶ Primetshofer, Die Stellung der Zivilehe 302–313; E. Lalaguna, El matrimonio civil ante el derecho canonico, in: *Ius can.* 2 (1962), 273–288.

²⁷ C. Holböck, Die Zivilehe, Innsbruck-Wien 1950, 68 f.

²⁸ 1962 hat das Bischöfliche Ordinariat Graz 170 Ehenichtbestandserklärungen ausgesprochen.

einer dritten Person vollkommen frei²⁹. Angesichts der tatsächlichen Situation ist diese rechtliche Lage in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend:

a) Prinzipiell besteht eine Zusammenordnung von Ehemillern, Eheschließungsform und Ehegültigkeit, woraus sich als primäre Pflicht für die nur zivil Verheirateten ergibt, ihre Ehe zu konvalidieren. Dieser Grundsatz wird im Kirchenrecht kaum ausgesprochen³⁰.

b) Wegen dieser Zusammenordnung müßte auch die Rechtsordnung so gestaltet sein, daß möglichst jeder natürlich hinreichende Konsens auch eine gültige Ehe begründe. Tatsächlich gibt es aber eine große Zahl von Ehen, die trotz Ehemillens wegen Formmangels nicht gültig sind. Dieses Mißverhältnis schadet wie jede häufige Mißachtung eines Gesetzes nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch der Autorität des Gesetzgebers.

c) Die kirchlichen Ehegesetze wollen an sich Ehe und Familie schützen. Durch ihre Behandlung der bloßen Zivilehen wird aber vielfach das Gegenteil erreicht. Es ist eine Tatsache, daß in weiten Schichten auch des katholischen Volkes die bürgerliche Ehe als Ehe – wenn vielleicht auch nicht als ganz vollwertige – angesehen wird. Diese Tatsache kann man nicht begrüßen, aber man muß sie zur Kenntnis nehmen. Wenn aber die Kirche in der Ehenichtbestandsklärung die bürgerliche Scheidung dieser „Ehen“ ohne weiteres billigt und bei Lebzeiten des Gatten eine zweite, nun kirchliche Ehe erlaubt (so stellt sich die Sache dem Volksbewußtsein dar), dann sieht das wie eine Art Bigamie aus³¹. Die herrschende Auffassung von der zivilen Ehe als Ehe hat ihr Fundament in der richtigen Überzeugung, daß der Konsens die Ehe begründet. Bis auf die Möglichkeit einer *sanatio in radice* wird aber dieser Konsens vom Kirchenrecht ignoriert. In diesen Belangen wirkt sich das Kirchenrecht nicht günstig auf die allgemeine Ehemoral aus.

Die Kirche betont in ihrer Soziallehre immer wieder, daß sie sich für die Familie einsetze. Aus einer bloß standesamtlich geschlossenen Ehe entsteht aber wenigstens *de facto* durch die Geburt von Kindern eine Familie. Wird diese durch die Scheidung zerstört, so ratifiziert die Kirche dies gleichsam durch ihre Ehenichtbestandsklärung (vgl. Fall 1).

Man könnte sich überhaupt fragen, ob bloß das abstrakte Eheband schutzwürdig ist und nicht vielmehr die Ehe als ganze, als seelische und leibliche Gemeinschaft, die sich in den Kindern zur Familie ausweitert. In der Zivilehe finden sich von der Ehe in diesem Sinn viele Elemente, ausgenommen das Fundament des gültigen Ehebandes.

d) Die zahlreichen bloßen Zivilehen schaden den ungültig Verheirateten selbst in der übernatürlichen Ordnung, da ihnen mindestens die sakramentalen Gnaden fehlen, und sie stören die objektive sittliche Ordnung³². 1 Kor 12, 26 belehrt uns, daß solche Mängel letztlich dem ganzen Leib der Kirche schaden.

e) Heute gilt nicht nur die Gültigkeit der Ehe als ein Gut, sondern auch ihre Ungültigkeit, nämlich insofern sie eine neue Eheschließung erlaubt. In diesem Sinn sind die bloß zivil Verheirateten gegenüber den kirchlich geschlossenen Ehen „begünstigt“, da ihnen eine zweite, kirchliche Eheschließung leicht möglich ist.

²⁹ Lalaguna, a. a. O., 285: „Tienen estos sujetos en el orden juridico eclesiástico completa libertad para contraer matrimonio con tercera persona.“

³⁰ Lalaguna, a. a. O., 284, Anm. 34, zitiert eine Entscheidung der Konzilskongregation von 1866, wonach eine Zivilehe nicht einmal eine Naturalobligation, auch nicht im Sinn eines Verlöbnisses, nach sich zieht! – W. Bertrams, *De indole personali* . . . 440 ff., weist mit Recht darauf hin, daß es in unserer Zeit des Pluralismus und Ökumenismus höchst anstößig wirkt, wenn der naturrechtlich genügende Konsens abgewertet wird.

³¹ (M. Lega-) V. Bartocetti, *Comment. in iudicia eccl.*, Romae 1950, III, (=234*).

³² Es ist nicht auszuschließen, daß manche *bona fide* in diesem Zustand leben, so daß sie subjektiv keine Schuld tragen.

C) *Zivilehen mit natürlich ausreichendem Konsens*, der wegen des *Hindernisses des Ehebandes* und der deshalb verweigerten kirchlichen Trauung zu keiner gültigen Ehe führt. Diese Kategorie stellt ein großes Kontingent der bloß zivil Verheirateten. In Graz waren zum Beispiel 1962 bei 486, das sind 24,3 Prozent, aller 2005 standesamtlichen Trauungen ein oder beide Teile geschieden. Im gleichen Zeitraum wurden im bischöflichen Ordinariat 79 Ehenichtbestandsklärungen für Grazer Pfarren ausgestellt, diese Geschiedenen wurden also kirchlich getraut. Einige andere werden weder in erster noch in zweiter Ehe auf eine kirchliche Trauung Wert legen (schätzungsweise 20), weiters sind 6,4 Prozent = 31 rein andersgläubige Ehen abzuziehen. Von den anderen ist anzunehmen, daß sie bei gültiger kirchlicher erster Ehe eine zweite Zivilehe eingehen, das sind immerhin 356 oder 17,8 Prozent der Eheschließungen³³.

Jeder Seelsorger weiß, daß viele von diesen sich nach den Sakramenten sehnen; manche erschleichen sich durch Verschweigen ihres Standes eine ungültige Absolution im Beichtstuhl, um auf diesem krummen Weg in etwa ihr Gewissen zu beruhigen. Sie müssen immer wieder schmerzlich erfahren, daß sie zwar den Kirchenbeitrag zahlen müssen, vom Patenamt und vom kirchlichen Begräbnis aber an sich ausgeschlossen sind. Die gemeinrechtliche Konstruktion für den Ausschluß vom Patenamt ist folgende: Die Bigamisten sind rechtlich ehrlos (*infames infamia iuris*, can. 2356), und als solche dürfen sie nicht zur Patenschaft zugelassen werden, wenn ihr Delikt notorisch ist (can. 766, 2°, und 796, 3°). Vom kirchlichen Begräbnis sind sie als öffentliche Sünder ausgeschlossen (can. 1240 § 1, 6°), ebenso von der Aufnahme in kirchliche Vereine (can. 693 § 1). Die in größeren Städten oft gegebene mangelnde Öffentlichkeit der Bigamie könnte den Nichteintritt dieser Rechtsfolgen rechtfertigen. Partikuläre Gesetze treffen aber diesbezüglich manchmal genauere und ausdrücklichere Bestimmungen.

Seelsorglich gesehen, sind diese „Ehen“ ein echtes und schweres Kreuz. Die Konvalidation ist bei Lebzeiten des ersten Ehegatten unmöglich. Die Trennung der Partner, die man eigentlich verlangen müßte, ist oft praktisch unmöglich, besonders wenn Kinder da sind. Das Zusammenleben wie Bruder und Schwester mag einen Ausweg für ältere Leute bieten, der den Sakramentenempfang an einem Ort, an dem ihre Situation unbekannt ist, möglich macht (die Entscheidung darüber obliegt an sich dem Beichtvater, ist aber in manchen Diözesen dem Ordinarius reserviert). Man hofft auch, in Todesgefahr eine noch hinreichende Disposition herbeiführen zu können, so daß wenigstens im letzten Augenblick das Problem irgendwie gelöst wird. Die Priester mahnen zu dem religiösen Leben, das in dieser Lage möglich ist, und verweisen auf die Barmherzigkeit und die Ratschlüsse Gottes (die vielleicht darin bestehen, daß der erste kirchlich angetraute Ehegatte rechtzeitig stirbt). Im übrigen gilt das meiste über die Zivilehen oben Gesagte auch für diese besondere, leider auch besonders zahlreiche Gruppe.

IV. Möglichkeiten einer Reform

Die Situation ist nicht die Norm des Handelns. Niemals kann das Kirchenrecht sich die heutigen Anschauungen und Praktiken über die Unauflöslichkeit der Ehe, ihren rein weltlichen Charakter usw. zu eigen machen. Aber es muß die Gegebenheiten zur Kenntnis nehmen, um die Menschen, die in der heutigen Welt leben,

³³ Vgl. Statistisches Jahrbuch der Landeshauptstadt Graz 13 (1962), 13 f. – Von den Ehepaaren, für die Ehenichtbestandsklärungen ausgestellt wurden, dürften einige außerhalb Graz kirchlich geheiratet haben, andererseits ist vermutlich der Anteil der Nichtkatholiken an den Geschiedenen höher. Die Schätzung der Geschiedenen, die zwei oder mehr bloß st. a. Ehen schließen, beruht auf den oben (Tabelle, e, im Vergleich mit der Gesamtzahl) angegebenen Zahlen.

zu ihrem ewigen Ziel zu führen; in diesem Sinn ist eine Anpassung des Eherechtes an die Situation unserer Zeit notwendig und im Zusammenhang mit dem Konzil und der Reform des CIC geplant. Es erscheint angemessen, daß dabei auch die Zusammenordnung von Ehekonsens, Eheschließungsform und Ehegültigkeit stärker berücksichtigt wird, wobei dem Konsens die führende Rolle zukommt. Im einzelnen dürften dazu folgende Maßnahmen dienlich sein:

A) *Das Recht der Eheschließungsform ist so zu gestalten, daß möglichst jeder wahre und volle Ehekonsens eine gültige Ehe zur Wirkung hat.* Damit soll der bedenkliche Zustand, daß es viele ungültige, bloß zivil oder akatholisch, aber mit natürlich genügendem Konsens geschlossene Ehen gibt, gemildert werden. Dazu stünden folgende Mittel zur Verfügung:

a) *Formlosigkeit der Eheschließung.* So wie vor dem Tridentinum könnten auch Katholiken ihren Ehekonsens ohne jede Bindung an eine bestimmte Form abgeben, wenigstens gültigerweise (wenn auch nicht erlaubt). Damit wäre eine Eheschließung vor dem Standesamt oder vor dem nichtkatholischen Religionsdiener, aber auch eine ganz ohne Zeugen geschlossene Ehe gültig. Dagegen würden sich im wesentlichen die gleichen Bedenken richten, wie sie schon die tridentinischen Konzilsväter zu ihrem Dekret bewegten.

b) *Kanonisation der staatlichen Eheschließungsform.* Die von den jeweiligen staatlichen Gesetzen zur Gültigkeit vorgeschriebene Form der Trauung könnte vom Kirchenrecht formell übernommen werden, so daß, von der Form her gesehen, staatliche und kirchliche Gesetze übereinstimmen, staatliche Ehen auch kirchlich gültig sind. Eine solche Übereinstimmung hätte sichtliche Vorteile.

c) *Materielle Übereinstimmung der kirchlichen Eheschließungsform mit der staatlichen.* Das Kirchenrecht könnte die Eheschließungsform so gestalten, daß sie de facto auch durch die Ziviltrauung erfüllt wird, zum Beispiel also zur Gültigkeit nur zwei Zeugen verlangen. Auch in diesem Fall wäre eine Zivilehe kirchlich gültig. Gegen diese drei Möglichkeiten erheben sich aber schwere Bedenken (die auch gegen ähnliche Vorschläge zur Reform des Mischehenrechtes vorgebracht wurden³⁴):

1. Die *Rechtsunsicherheit* bezüglich der Integrität des Ehwillens; auch die sicher zahlreichen Ehen, die bewußt wegen der Auflöslichkeit der Zivilehe nicht kirchlich geschlossen wurden, also unter Ausschluß der Unauflöslichkeit, hätten dann die Präsumpktion der Gültigkeit für sich und könnten nur auf dem Wege eines langwierigen Eheprozesses ungültig erklärt werden. Dieser Flut von Prozessen könnte man kaum Herr werden, oder die Betroffenen würden darauf verzichten, sich mit einer staatlichen Scheidung begnügen und eine zweite Zivilehe schließen, deren Gültigkeit dann (weil ja der Form nach gültig) von der Ungültigkeit der ersten Ehe abhinge, die ungeklärt bleibt.

2. *Keine pastorale Einflußnahme* vor der Eheschließung. Es wäre eine gültige Ehe möglich, ohne daß die Eheleute in irgendeinen Kontakt mit dem katholischen Seelsorger kommen, daher auch ohne Belehrung über die Ehe, ohne Prüfung und Formung des Ehwillens usw.

3. Die *Verweltlichung der Ehe im öffentlichen Bewußtsein* würde gefördert, da es den Anschein haben könnte, als würde die Kirche die Eheschließung als nicht wesentlich religiösen Akt ansehen und sich nur um ihre Akzidenzien kümmern.

d) *Generelle sanatio in radice a iure nach einer bestimmten Zeit oder nach der Geburt von Kindern.* Man kann von der Annahme ausgehen, daß sich wesentliche Konsensmängel bereits in den ersten Jahren der Ehe auswirken, indem sie zur faktischen

³⁴ L. Örsy, De forma canonica in matrimoniis mixtae religionis, in: Periodica 62 (1963), 332-334; B. Primetshofer, Die Formverpflichtung bei Mischehen, Theol.-prakt. Quartalschrift 110 (1962) 17 ff; J. Plab, Wird die Mischehe „formfrei“ werden? in: Theologie der Gegenwart 7 (1964) 80-84.

Trennung, vielfach bereits zur zivilen Ehescheidung der Scheingatten führen. Würden nun von Rechts wegen alle Zivilehen automatisch kirchlich konvalidiert, die zum Beispiel drei oder fünf Jahre bestehen oder aus denen zwei Kinder geboren sind, so hätte man eine gewisse Gewähr, daß Ehen mit mangelndem Konsens ausgeschieden sind und die Paare, die mit wahren ehelichem Konsens zusammenleben, der Gnaden der gültigen Ehe teilhaftig werden. Damit ist die Rechtsunsicherheit über die Integrität des Ehemillens zwar verkleinert worden, aber wohl kaum in genügendem Maße. Die Ehescheidungsstatistiken³⁵ zeigen, daß etwa zwei Drittel aller geschiedenen Ehen länger als fünf Jahre bestanden haben. Gewiß werden darunter auch so manche sein, die von vornherein mit mangelndem Konsens geschlossen wurden, und andere, die zwar anfänglich richtigen Ehemillens aufwiesen, der aber bald wegen einer Ehekrise widerrufen wurde und erst Jahre später zur Scheidung führte. Solche „Ehen“ böten keine Grundlage für die *sanatio in radice*, würde diese aber generell ausgesprochen, so könnten diese Fälle wiederum nur auf prozessualen Wege ungültig erklärt werden. Auch die pastorale Einflußnahme bei der Eheschließung bzw. bei der *sanatio in radice* fehlte. Diese Lösung bietet also schwere Nachteile. Es bleiben noch zwei andere Möglichkeiten:

e) *Sanatio in radice im Einzelfall*. Diese Möglichkeit besteht auch nach geltendem Recht, sie wird aber rechtlich zuwenig erleichtert und wohl auch zuwenig ausgenutzt. Um in breiterem Ausmaß angewendet werden zu können, müssen die Ordinarien die Vollmacht dazu haben. Das *Motu proprio* „Pastorale munus“ vom 30. 11. 1963 spricht darüber leider nicht ganz eindeutig³⁶, eine baldige authentische Klärung wäre sehr zu wünschen. Manche Ordinarien haben zusätzliche Fakultäten, die sich ausdrücklich auf bloße Zivilehen von Katholiken beziehen. Daß diese Vollmachten nicht sehr viel in Anspruch genommen werden, mag daran liegen, daß sie den Pfarrern zuwenig bekannt sind und außerdem nach der bisherigen Praxis nur angewendet werden sollen, wenn ein Teil nicht zu einer Konsenserneuerung in kanonischer Form, also zur kirchlichen Trauung, zu bewegen ist; die häufigeren Fälle, daß ein Teil zwar keine strikte Weigerung ausspricht, aber aus Gründen nicht prinzipieller Art (unbegründete Furcht vor Aufsehen oder vor den Formalitäten des Brautexamens, Scheu vor Zeitverlust) sich zur kirchlichen Trauung doch nicht entschließt, bleiben unerfaßt. Für die *sanatio in radice* sollten ähnliche Erleichterungen gewährt werden, wie sie anschließend für die einfache Konvalidation vorgeschlagen werden.

f) *Erleichterung der einfachen Konvalidation*. Warum können sich viele schon längere Zeit nur zivil verheiratete Paare nicht entschließen, ihre Ehe kirchlich zu ordnen? Sie fühlen sich irgendwie schon verheiratet – dieses Bewußtsein hat im Konsens ein Fundament – und halten darum eine neue „Trauung“, bei der sie als nicht verheiratete „Braut“ und „Bräutigam“ behandelt werden, fehl am Platze. Eine kirchliche Eheschließung ist in ihrer Vorstellung verbunden mit Aufgeboten,

³⁵ Die Ehescheidung. Eine statistisch-soziologische Untersuchung, Wien 1959 (Beiträge zur österr. Statistik, hrsg. v. Österr. Statistischem Zentralamt, 34. Heft), S. 41–46; Statistisches Jahrbuch der Landeshauptstadt Graz 13 (1962), 17.

³⁶ n. 21: „Sanandi in radice, dummodo consensus perseveret, matrimonia invalida ex impedimentis gradus minoris, vel ex defectu formae, etiam si agatur de matrimoniis mixtis, ... n. 22: ... matrimonia invalida ex impedimento disparitatis cultus, etiamsi invalida quoque sint ex defectu formae. ... Vgl. dazu den Kommentar von L. Buijs, *Facultates et privilegia Episcoporum*, Romae 1964, p. 73 und in *Periodica* 53 (1964), 310, Anm. 27. Die Schwierigkeit liegt darin, daß „matrimonia invalida“ nach der gebräuchlichen Terminologie nur die kirchlich geschlossenen Ehen bedeutet. Daß aber auch die formlos, d. h. zivil oder akatholisch geschlossenen Ehen darunter zu verstehen sind, läßt sich vermuten, weil sonst das Anwendungsgebiet dieser Vollmacht nicht groß wäre, besonders bei n. 22 – bei welcher Ehe wird schon zugleich das undispenzierte Ehehindernis der *disparitas cultus* und ein katholischer, aber formell mangelhafter Eheabschluß vorliegen?

weißem Brautkleid, Hochzeitsmahl, lauter Dingen, die für sie schon längst Vergangenheit sind. Vor allem scheut man die amtlichen Formalitäten der Dokumentenbeschaffung, des „Braut“-examens, des „Braut“-unterrichtes und nicht zuletzt die Stolgebühren, die sie sich höher vorstellen, als sie sind. Sie schrecken zurück vor der „Braut“-beichte und gegebenenfalls vor dem Empfang der Firmung, der von manchem Pfarrer zu sehr urgiert wird. Gelänge es, diese psychologischen Hindernisse zu überwinden, so könnte sicher eine größere Zahl von Zivilehen konvalidiert werden. Gegenüber dem sonst üblichen Vorgang der kirchlichen Trauung müßten dann einige Änderungen für Ehepaare vorgenommen werden, die bereits längere Zeit (etwa drei Jahre) zivil verheiratet sind oder in deren Zivilehe zwei Kinder geboren wurden. Diese Einschränkung scheint notwendig, weil nur die Zivilehen begünstigt konvalidiert werden sollen, die durch Zeitablauf oder Kinder eine gewisse Festigkeit gezeigt haben, während die noch kurz dauernden oder wegen der bevorstehenden Geburt eines Kindes mit halben Herzen (Mußehe) geschlossenen Ehen der gründlicheren Vorbereitung der „ordentlichen“ Trauung bedürfen, die auch mit der kurz zurückliegenden Ziviltrauung noch eher eine psychologische Einheit bildet.

Die Erleichterungen der Konvalidationen sollten folgende sein:

1. Aufhören aller Ehehindernisse kirchlichen Rechtes (ausgenommen Priesterweihe und Schwägerschaft in gerader Linie wie can. 1043) oder Dispens durch den Ordinarius ad cautelam von diesen Hindernissen. Der Grund für diese radikale Erleichterung liegt darin, daß dadurch das Brautexamen wesentlich vereinfacht werden kann.
2. Änderung (oder teilweise Dispens) der Form, so daß die Konsensabgabe vor dem traungsberechtigten Priester allein ohne Zeugen gültig ist. Dadurch entfällt das lästige Suchen eines verschwiegene Trauzeugen oder die Heranziehung eines den Eheschließenden fremden Mesners (mit Trinkgelderwartung) usw.
3. Generelle Erlaubnis zur Trauung in der Privatwohnung. Diese Möglichkeit trägt dazu bei, den Entschluß zur kirchlichen Ordnung der Ehe zu fassen, oft aber wird nach diesem Entschluß dann doch der Wunsch nach einer religiösen Zeremonie in der Kirche laut werden.
4. Anpassung der Konsensformel an die Situation der zivil Verheirateten. Statt „Braut“ und „zur Frau nehmen“ könnte es etwa heißen: „Wollen Sie mit dieser gegenwärtigen Frau in einer gültigen (christlichen) Ehe leben?“ Eine solche Änderung wäre schon auf diözesaner Ebene möglich.
5. Volle Taxfreiheit.

Eine solche Konvalidation ginge etwa so vor sich: Der Pfarrer schlägt den Zivil-eheleuten persönlich eine „Gültigmachung“ oder „Ordnung vor der Kirche und dem Gewissen“ ihrer Ehe vor (nicht eine „kirchliche Trauung“ oder „Hochzeit“), erklärt deren Sinn und beseitigt falsche Vorstellungen über die Schwierigkeiten. In einem seelsorglichen Gespräch über die christliche Ehe wird die Integrität des Konsenses geklärt. Von Amts wegen wird der Ledigenschein eingeholt, woraus sich die Freiheit von den noch in Frage kommenden Hindernissen ergibt (die Freiheit von Impotenz wird praktisch aus dem Vorhandensein von Kindern erwiesen). Soweit durchsetzbar, empfangen die Eheleute die Sakramente der Buße und des Altares; dann wird ihnen – je nach Wunsch in ihrer Wohnung, in der Pfarrkanzlei oder vor dem Altar – die Konsensfrage gestellt.

Die *sanatio in radice* im Einzelfall und die Erleichterung der Konvalidation sichern die pastorale Einflußnahme, die auch für die Vollständigkeit des Konsenses ebenso Gewähr bietet wie bei der kirchlichen Trauung überhaupt. Ein gewisser Nachteil mag es sein, daß dadurch nur die Zivilehen gültig gemacht werden können, die

in Kontakt mit dem Priester kommen. Leider ist es in den städtischen Mammutpfarren den Seelsorgern kaum möglich, alle derartigen Paare aufzusuchen. Doch werden die meisten anlässlich der Taufe eines Kindes mit ihm in Berührung kommen, wobei die Konvalidation angeregt werden kann. Daß ein gewisser Prozentsatz von Zivilehen unkonvalidiert bleibt, weil die Eheleute nicht auf die Konvalidierung hingewiesen werden oder sich weigern, muß in Kauf genommen werden, da die Nachteile einer generellen Regelung (oben a bis d) noch größer wären.

B) *Das Kirchenrecht sollte den natürlich vollständigen, wenn auch ungültig abgegebenen, Ehekonsens und die auf ihm aufbauende faktische Familie besser schützen.*

Nach der Scheidung einer bloßen Zivilehe dürfte das Eingehen einer zweiten, kirchlichen Ehe nicht so reibungslos wie bisher gestattet werden. Wenn schon das staatliche Recht nicht genügend die erste Frau und die Kinder aus der geschiedenen Ehe schützt, sollte doch das Kirchenrecht einen Beitrag dazu leisten. Man könnte sich vorstellen, daß die kirchliche Eheschließung nach geschiedener bloßer Zivilehe von der Erlaubnis des Ordinarius abhängig gemacht wird, die nur dann zu erteilen ist, wenn der Eheswerber nachweist, daß eine Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft mit kirchlicher Konvalidation unmöglich ist und daß vor allem für den früheren Ehepartner und die gemeinsamen Kinder nicht bloß formell-rechtlich, sondern tatsächlich gesorgt ist (ähnliches müßte man übrigens auch für die Eheschließung nach ungültig erklärter kirchlicher Ehe verlangen). In Fällen (wie Fall 1) müßte diese Erlaubnis verweigert und als einzige Möglichkeit die Konvalidation offengelassen werden.

C) *Den nach gültiger Ehe zivil Wiederverheirateten soll die Kirche durch ihr Recht – zugleich mit ernster Mißbilligung – ihre mütterliche Güte zeigen.*

Das mag als Quadratur des Kreises erscheinen, ist aber in gewissem Maße möglich.

a) Um allen gegenteiligen Anschauungen zum Trotz den *Widerspruch dieses Zustandes gegen die Offenbarung* behaupten zu können, bedürfte die absolute Unauflöslichkeit der Ehe einer besseren Begründung als bisher. Die Glaubenslehre von der Unauflöslichkeit der Ehe erfährt Einschränkungen hinsichtlich der nichtsakramentalen und der nichtvollzogenen Ehen. Durch die Praxis, solche Ehen aufzulösen³⁷, bringt die Kirche auch die naturrechtlichen Begründungen für die Unauflöslichkeit der Ehe schlechthin ins Wanken. So taucht die Frage auf, ob nicht der Auflösbarkeit der nichtvollzogenen Ehe die Auffassung zugrunde liege, „daß eben doch nicht bloß durch den juristischen Akt, sondern durch die wirkliche, freie und volle eheliche Hingabe der beiden Partner die Ehe im Vollsinn vollendet und im eigentlichen Sinn unauflöslich wird“³⁸, worauf man weiter fragen könnte, ob die „Vollendung“ der Ehe, die sie unauflöslich macht, nicht auch in anderen Fällen mangeln könnte³⁹.

Auf diese Fragen muß von der Theologie eine Antwort gegeben werden, die sie sich nicht durch den Hinweis auf das kirchliche Lehramt oder die Flucht ins Glaubensgeheimnis allzu leicht machen darf. Ist so die Unauflöslichkeit der Ehe für den Gläubigen wieder ins rechte Licht gerückt, wird es etwas leichter sein, Bigamie durch Ziviltrauung in manchen Fällen zu verhüten, in vielen Fällen die Unordnung dieses Zustandes einsichtig zu machen, so daß die Haltung der Kirche nicht mehr als unverstandene Härte erscheint.

³⁷ I. Gampl, Privilegium uti aiunt Petrinum, in: W. Plöchl-I. Gampl, Im Dienste des Rechtes in Kirche u. Staat, Festschr. f. F. Arnold (Kirche u. Recht, Bd. 4), Wien 1963, 341 f., hegt Bedenken besonders gegen die vom Hl. Offizium mehrfach praktizierte Auflösung von Ehen, die mit Dispens vom Hindernis der disparitas cultus katholisch geschlossen wurden.

³⁸ J. Leclercq-J. David, Die Familie, Freiburg/Br. 1955, 105.

³⁹ Th. Bovet, Die Ehe, ihre Krise und Neuverdung, Bern 1946, 188 – 191, den Leclercq in diesem Zusammenhang zitiert.

b) Bei aller Ablehnung der Bigamie müssen in diesen Lebensgemeinschaften oft *positive Werte gesehen und anerkannt* werden. Wir Katholiken haben in der Wertung der nichtkatholischen Christen in den letzten Jahren einen gewaltigen Umschwung vollzogen. Sah man in ihnen früher vor allem das, was sie von uns trennt und was wir nicht billigen können, so erkennt man jetzt ihre persönliche Gutgläubigkeit und Frömmigkeit an, man schätzt die Werte, die sie als Gemeinschaften entwickelt haben, kurz, wir Katholiken sind von einer negativen zu einer positiven Schau übergegangen. Könnte sich nicht eine analoge Wandlung auch hinsichtlich der nicht konvalidierbaren Zivilehen vollziehen? In ihnen ist die Liebe zwischen Mann und Frau wenigstens insofern etwas Gutes, als sie eine allgemein menschliche Liebe ist (wieweit die Liebe, die aus dem vorhandenen natürlich hinreichenden Ehekonsens hervorgeht, etwas Gutes an sich haben kann oder nicht, mögen die Moralisten näher untersuchen). Die Liebe zu den Kindern, die leibliche und seelische Sorge für sie, sind auf jeden Fall als große Aktivposten einzuschätzen. Überhaupt sind in einer solchen Gemeinschaft die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen, ja sogar religiösen (Familiengebet usw.) Werte einer Familie möglich, die durch die Bigamie zwar in ihrer Wurzel, keineswegs aber in allen Bereichen ihres Seins getroffen werden. Die kirchliche Rechtsordnung würde sich nichts vergeben, wenn sie diese Werte anerkennt und schätzt. Das könnte sich auswirken in einer

c) *Milderung der Rechtsfolgen*. Die schwerste Folge, der Ausschluß von den Sakramenten, wird in der Regel ohnehin bleiben müssen und genügt, um das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit dieses Zustandes aufrechtzuerhalten. Den Ausschluß von der Patenschaft und vom kirchlichen Begräbnis, der ohnehin nicht eintritt, wenn die Bigamie nicht öffentlich ist, sollte man fallenlassen oder nur dann verhängen, wenn zugleich jedes Zeichen des Bekenntnisses zur Kirche fehlt.

d) *Vorbeugende Maßnahmen* bestehen darin, mit der Konvalidierung von Ehen, die scheidungsgefährdet sind und dann leicht zur Wiederverheiratung führen, Vorsicht walten zu lassen (oben A), sowie kirchlich geschlossene Ehen, die der gleichen Gefahr mit großer Wahrscheinlichkeit unterliegen, nicht gültig zustandekommen zu lassen (darüber anschließend).

D) *Das Eherecht ist so zu gestalten, daß die Konsensmängel, die mit großer Wahrscheinlichkeit zur Scheidung (und zivilen Wiederverheiratung) führen, die Ehe ungültig machen oder (noch besser) verhindert werden*. Dieser Reformvorschlag steht mit den anderen vorgebrachten nicht nur in thematischem Zusammenhang, weil auch er eine Art der Nichtübereinstimmung von Konsens, Eheschließungsform und Gültigkeit betrifft, er ist auch eine praktisch notwendige Ergänzung; bemüht man sich nämlich, einen natürlich hinreichenden Ehekonsens auch kirchenrechtlich wirksam zu machen, so muß man zugleich verhindern, daß ein ungenügender Konsens den Schein der Gültigkeit erhält. Ferner kann das Heer von nichtkonvalidierbaren Zivilehen vermindert werden, wenn kirchliche Ehen, die von vornherein den Keim des Scheiterns in sich tragen, ungültig sind und eine andere kirchliche Eheschließung mit vollständigerem Konsens erlauben. Es ist klar, daß es sich nur um Gründe handeln kann, die schon beim Eheabschluß den Bestand der Ehe ernstlich gefährden; eine Parallele zu den Scheidungsgründen des Zivilrechtes, die erst nach der Eheschließung auftreten, kann es im Bereich der kirchlichen Nichtigkeitsgründe niemals geben.

Es können auch nie alle Eventualitäten, die vielleicht zu einem Scheitern der Ehe führen, schon Ungültigkeit bedingen, sondern nur die schwerwiegenderen, häufigeren berücksichtigt werden. Da im heutigen Bewußtsein der Ehekonsens höher gewertet wird, ist auch größeres Verständnis dafür zu erwarten, daß ein von vornherein mangelhafter Ehewille die Ehe ungültig zustandekommen läßt und nicht einem Scheidungsgrund gleichzusetzen ist.

Außer den bisherigen Konsensmängeln sollte auch die *arglistige Täuschung* ein Nichtigkeitsgrund sein. Nach Verwirklichung dieses hauptsächlich von Flatten⁴⁰ vertretenen Vorschlages würde eine Reihe von Ehen, die bis zur Entdeckung des schwerwiegenden Irrtums und dadurch bedingten Ent-täuschung ein kurzes Dasein fristen, ungültig und eine andere, dauerhafte Eheschließung möglich sein.

Eine Art von Konsensmängeln allerdings sollte keinesfalls Ungültigkeit nach sich ziehen: Der mangelnde Eheschließungswille bei vorhandenem Ehefesthaltungswillen. Dieser ist ja ein natürlich hinreichender Konsens, der auch kirchenrechtlich zur Eheschließung genügen sollte. In Abänderung von can. 1134 müßte zur Beseitigung jeder Kontroverse ausdrücklich gesagt werden, daß zur Eheschließung der einmal abgegebene und nicht widerrufene Konsens genügt, gleichgültig, ob die Worte ein Festhalten am Konsens oder das gegenwärtige Leisten des Konsens ausdrücken. Vorbeugen ist besser als heilen: Eheschließungen mit mangelndem Konsens, aber auch leichtsinnige Heiraten, wie sie heute häufig vorkommen, können durch *intensive Ehevorbereitungen* eingedämmt werden. Die Pastoral ruft schon lange danach, es fragt sich aber, ob eine bestimmte Anzahl von Stunden Brautunterricht oder ein Brautleutekurs, eine bestimmte Wartezeit zwischen der Anmeldung zur Trauung und der Eheschließung und ähnliches streng vorgeschrieben werden sollten. Das brächte die Gefahr mit sich, daß eine ansehnliche Zahl von Brautpaaren auf die kirchliche Trauung, die ihnen zuviel Zeit und Mühe kostet, verzichtet. Solche Einführungen müßten wohl zuerst pastoral klug durchgesetzt werden, bevor man sie rechtlich fixiert.

Heute stehen wir in weiten Gebieten in einer eigenartigen Mischung des Typus der Volkskirche, der die breiten Massen des Volkes anhängen, mit der Diasporakirche, deren wenige Getreue als Elite inmitten einer nichtkatholischen Umwelt leben; die große Schicht der abständigen Katholiken stellt den Übergang dar. In einer eindeutigen Diaspora- oder Elitekirche wäre das Eherecht leicht zu gestalten: Allein die Katholiken sind formgebunden, sie nehmen die intensiven Ehevorbereitungen in Kauf, heiraten alle kirchlich und haben einen vollständigen Ehwillen (die ganz wenigen Ausnahmen bestätigen die Regel). Auch in einer im Volk wirklich verwurzelten Kirche, wie es sie in der Barockzeit gab – heute nur mehr in einzelnen Gebieten – könnte man ähnliches als selbstverständlich erwarten. Die Nichtkatholiken, ob die große Masse neben der Diasporakirche oder die Minderheit neben der Volkskirche, sind nicht an die kirchliche Eheschließungsform gebunden, um ihre Eheschließungen und ihren Ehwillen braucht man sich kaum zu kümmern.

In Wirklichkeit aber gibt es die große Masse derer, die zwar katholisch getauft sind, jedoch in größerem oder geringerem Maße den Kontakt zur Kirche verloren haben⁴¹. Sie sind an die kirchliche Eheschließungsform gebunden, bejahen diese und die katholische Eheauffassung aber nur halb oder gar nicht. Daher die Schwierigkeiten des Eherechtes heute. Radikale Neuerer meinen, die Kirche solle sich als Elitekirche eingeln und den Ballast der „Traditionschristen“ abwerfen. Diese Tendenz ist aber ekklesiologisch und pastoral fragwürdig. So muß also das Kirchenrecht versuchen, auf die Mehrschichtigkeit der Situation einzugehen. Ideallösungen sind dabei nicht zu erwarten, sondern nur redliche Bemühungen. Eine solche sei hiemit vorgelegt.

⁴⁰ H. Flatten, Irrtum und Täuschung bei der Eheschließung nach kanonischem Recht, Paderborn 1957; Der error qualitatis dolose causatus als Ergänzung zu can. 1083, § 2 CIC, in: Österr. Arch. f. Kirchenr. 11 (1960), 249–264; Quomodo matrimonium contrahentes jure canonico contra dolum tutandi sint, Coloniae 1961.

⁴¹ Vgl. die Typologie der Abständigen bei R. Weiler, Die soziologischen Voraussetzungen der Seelsorge an den Nichtpraktizierenden, in: Der Seelsorger 34 (1964), 3 f.